Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 43/25 Mühldorf a. Inn, 02.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 22.01.2027	**10:15 Uhr**	**116, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Mittergars

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Mittergars	853/102	Gebäude- und Freifläche	Gars Bahnhof, Holunderstr. 38	0,0277	697

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Mittergars
2/zu 1; 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Mittergars	853/104	Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Ver-u.Entsorgung	Gars Bahnhof, Nähe Ginsterweg	0,0126	697

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Reihenendhaus und Garagengebäude; Wohngebäude mit KG, EG, OG und ausgebautes DG (kein Vollgeschoss); eigengenutzt von einem Eigentümer (Stand: 17.06.2026); Holunderstraße 38, 83555 Gars-Bahnhof;

Verkehrswert: 352.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
private Verkehrsfläche für Zu-/Abfahrt von den zu den Reihenhäusern Holunderstraße 28, 30, 32, 34, 36, 38 zugehörigen Garagen, befahrbar über Ginsterweg; Nähe Ginsterweg, 83555 Gars-Bahnhof;

Verkehrswert:	4.100,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.